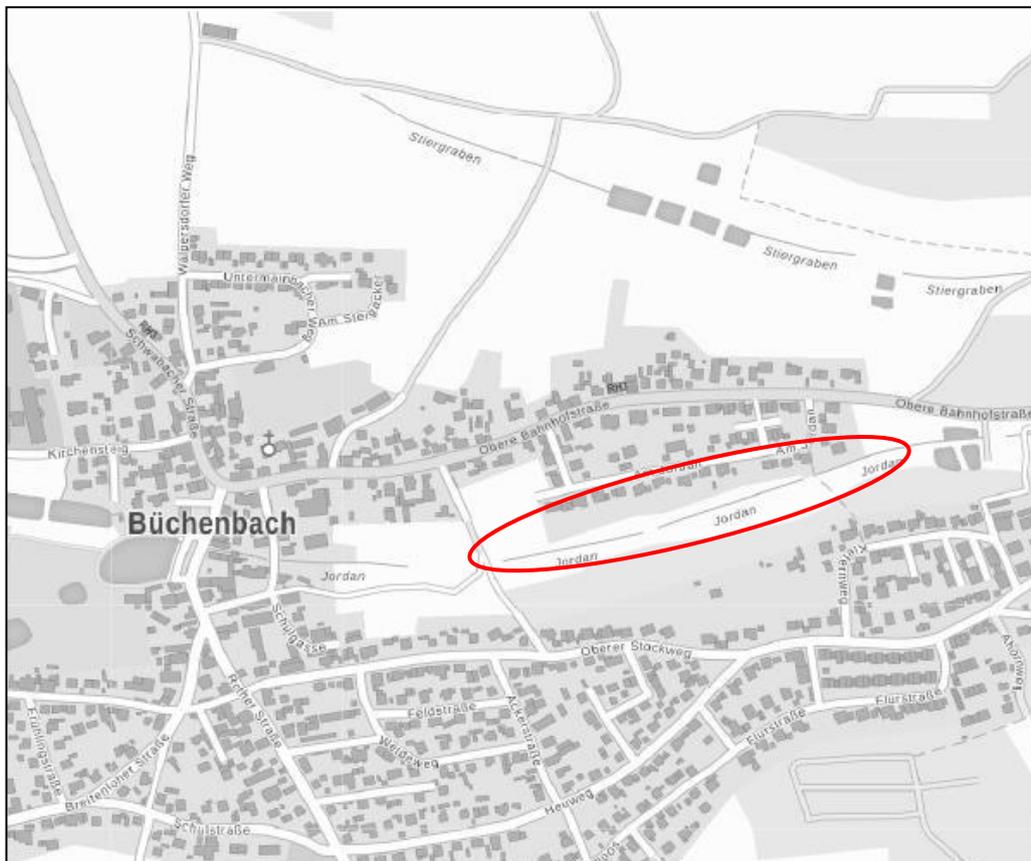

Gemeinde Büchenbach



11. Änderung Bebauungsplan Nr. 4

Begründung vom

28. September 2021

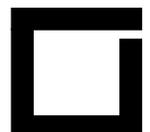


Gemeinde Büchenbach, den
Rother Straße 8
91186 Büchenbach

Helmut Bauz
Erster Bürgermeister

Bearbeitung:
Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsplaner
Alina Odörfer, B.S. Stadt- und Regionalplanung

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
1. PLANUNGSERFORDERNIS	2
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	2
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	4
4.1 STÄDTEBAULICHE GRUNDLAGEN	4
4.2 VERKEHRSFLÄCHEN	4
4.3 UMWELTSCHÜTZENDE BELANGE	5
5. IMMISSIONSSCHUTZ	5
6. WASSERWIRTSCHAFT	5
7. DENKMALSCHUTZ	6
8. GRÜNORDNUNG	6
9. ARTENSCHUTZ	8

1. Planungserfordernis

Für den geplanten Änderungsbereich liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan aus dem Jahr 1968 vor. Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde bisher zehnmal geändert, um planungsrechtliche und bauordnerische Festsetzungen zu aktualisieren.

Im Rahmen von Aufwertungs- und Renaturierungsmaßnahmen am Grünzug des Jordangrabens zwischen den Ortsteilen Büchenbach und Büchenbach-Bahnhof soll eine Fuß/Radwegeverbindung gebaut werden, welche die beiden Ortsteile verbindet. Mit der Entwicklung des Grünzuges und der Schaffung der Wegeverbindung werden die beiden Ortsteile und die Baugebiete an den Talflanken des Jordangrabens verbunden. Die Gemeinde schafft dadurch für Ihre Ortsteile eine attraktive Wegeverbindung und leistet einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf den Klimaschutz, da für Pendler eine gefahrlose Verbindung zum Bahnhof und den Läden (Bäcker, Metzger) hergestellt wird. Um den Radweg planungsrechtlich zu sichern, hat der Gemeinderat Büchenbach beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 erneut zu ändern.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Fl. Nrn. 318/1, 319, 319/2, 321, 322, 323, 329, 359, 359/5, 363, 403/15 Gemarkung Büchenbach. Der Änderungsbereich befindet sich südlich des Jordangrabens und hat eine Fläche von etwa 0,25 ha.

Naturräumliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst überwiegend artenarmes Grünland, ein geringer Streckenabschnitt führt durch eine Kiefern-Mischwald, der infolge des Sturms vor zwei Jahren deutlich ausgelichtet ist. Die Trassenführung ist auf der Rückegasse geplant, um den Eingriff gering zu halten.

Nördlich liegt die Aue des Jordangrabens mit dem begradigten Gewässerlauf. Naturnahe Flächen oder kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Wertvoll sind einzelne Eichen am Waldrand, die durch die Wegeführung und Aufbau des Weges (Aufschüttung im Wurzelbereich, keine Abgrabung) geschont werden. Während der Bauausführungen werden die Gehölze geschützt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021, sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Planung dient der Innenentwicklung, da das Radwegenetz der Gemeinde Büchenbach durch den Neubau des Radwegs verbessert wird (siehe 4.1).

Der Bebauungsplan Nr. 4 stellt im Bereich des geplanten Radweges hier allerdings Flächen für die Landwirtschaft dar. Im wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde ist der Auenbereich als Grünfläche dargestellt. Eine Erschließung im Zuge der Aufwertung der Grünfläche mit der geplanten Auegestaltung und Renaturierung des Jordangrabens ist eine Ergänzung und Detaillierung gegenüber der bisherigen Darstellung im Bebauungsplan Nr. 4, da die Gemeinde aufgrund ausreichenden Grunderwerbs seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 in der Lage ist, die geplanten Maßnahmen umzusetzen.

Die Gemeinde plant die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit der Darstellung des Radweges im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Aufgrund der Bestimmungen des § 13 BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Unter dem Aspekt, dass für die Förderung des Radweges ein LBP bei der Förderstelle an der Regierung vorzulegen ist, stützt sich die Eingriffsermittlung inhaltlich auf den LBP. Für den Ausgleich wird ein Teil der Aufwertungsmaßnahmen in der Talau mit der Renaturierung des Jordangrabens und der Auengestaltung sowie einer Baumreihe entlang des Fuß-/ und Radweges in Anspruch genommen. Die Planungen zur Genehmigung des Radweges sind somit hinsichtlich Eingriffsermittlung und Ausgleichsplanung deckungsgleich wie die Pläne zum Förderantrag.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Abwägung somit berücksichtigt.

Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

Die Gemeinde Büchenbach liegt im Regionalplan der Region Nürnberg (7) in der äußeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen. Das Vorhaben kommt dem Ziel des Regionalplanes nach, das überörtliche und örtliche Radverkehrsnetz zu ergänzen (Ziele und Grundsätze Verkehr 4.5.2.1).

Schutzgebiete und sonstige Verordnungen

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine Schutzgebiete bzw. geschützte Objekte gem. den geltenden Naturschutzgesetzen. NATURA 2000- Gebiete werden nicht beansprucht oder beeinträchtigt.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan als Grünfläche mit Scherpunkt Erholung dargestellt und von Bebauung freizuhalten.



Abbildung Ausschnitt aus FNP / LP der Gemeinde Büchenbach

Nach dem FNP ist der Jordangraben ein übergeordneter Grünzug im Siedlungsbereich, der durch Pflanzungen, Herstellung von Rückhalteabschnitten mit Schaffung von Feuchtsflächen aufgewertet werden soll. Ferner soll eine fußläufige Erschließung dieser Flächen in der Grünfläche im Sinne der Verbesserung der Erholungsvorsorge geschaffen werden.

Der Bebauungsplan ist deshalb aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Parallel zum Bebauungsplan wird ein Wasserrechtsverfahren angestrebt, welches die weiteren o. g. Maßnahmen enthält.

Bestehendes Baurecht

Der Neubau des Radwegs südlich des Jordangrabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 4 mit zehn Änderungen. Der Bebauungsplan setzt den zu ändernden Bereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft fest. An zwei Stellen des Änderungsbereiches sind Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde Büchenbach für die Kanalisation und Wasserleitungen festgesetzt.

Die vorliegende Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Verkehrsfläche des Radweges. Damit bleiben alle restlichen Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der zehn Änderungen bestehen und gelten unverändert weiter.

4. Begründung der Festsetzungen

4.1 Städtebauliche Grundlagen

Durch die starke Siedlungsentwicklung Büchenbachs bedingt durch die Lage am Rande der Metropolregion Nürnbergs mit S- Bahnanschluss, sind zahlreiche Siedlungsflächen entlang des Jordangrabens und der Bahnlinie entstanden. Diese Bebauungen sind bisher nur über die Kreisstraße verbunden. Für Radfahrer ist innerhalb der Bebauung entlang der Kreisstraße kein eigenständiger Radweg vorhanden und umsetzbar. Mit dem geplanten Radweg in der Talau des Jordangrabens wird eine Verbindung aller Ortsteile Büchenbachs geschaffen, die sowohl ein Flanieren, aber auch eine rasche gefahrlose Verbindung zum Bahnhof (im Osten der Gemeinde) oder zur Grund- und Mittelschule (im Westen der Gemeinde) sowie den Kindertagesstätten (drei im Westen und eine Osten der Gemeinde) erlaubt.

Mit der Gestaltung der Talau und des Jordangrabens wird neben dem Radweg die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgewertet. So dass sich der gesamte Talauenbereich mit der Erschließung des Radweges als sozialer und generationenübergreifend nutzbarer Raum entwickeln kann.

Ferner dient die Maßnahme im Hinblick zur Anbindung an die S-Bahnstrecke den Zielen des Klimaschutzes, da für Pendler eine gefahrlose Andienung an öffentliche Verkehrsmittel hergestellt wird.

4.2 Verkehrsflächen

Der geplante Radweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentlicher Radweg festgesetzt. Damit ist dieser planungsrechtlich gesichert. Da sich der geplante Radweg im Eigentum der Gemeinde Büchen-

bach befinden wird, können die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechte entfallen.

Die Befestigung des Radweges erfolgt mit Asphalt und in Teilbereichen mit Pflaster.

4.3 Umweltschützende Belange

Da der geplante Radweg über den Bereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 hinaus nach Osten reicht, wird, da sich die Methodik der Eingriffsermittlung und der Ausgleichsplanung zwischen dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und dem Verfahren zur Ermittlung von Eingriffen nach der bayerischen Kompensationsverordnung unterscheidet, auf eine eigene Eingriffsermittlung nach dem Leitfaden für den Bereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 verzichtet.

Die Eingriffsermittlung für den geplanten Radweg und die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe durch den Radwegebau werden im Rahmen des Förderantrags für den Radweg behandelt. Für den Förderantrag ist ein landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erarbeitet worden, der den Eingriff des gesamten Radwegeverlaufes von der Ludergergasse im Westen bis zum Parkplatz im Osten ermittelt. Die Ergebnisse des LBP werden hier daher nur nachrichtlich dargestellt (siehe Kap. 8).

Für die Trassenwahl des Radweges wurden konfliktarme Bereiche in der Talaue gewählt.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB ist die Ausarbeitung einer Umweltprüfung bzw. der Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

5. Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutz sind durch die Änderung nicht betroffen. Aufenthaltsflächen werden entlang des Weges durch Bänke geschaffen, die lediglich dem Verweilen der Rad- und Fußwegnutzenden dient. Weitere Maßnahmen zur Freizeitgestaltung sind nicht derzeit vorgesehen.

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Roth nicht aufgeführt. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, wird das Landratsamt Roth unverzüglich zu informiert.

6. Wasserwirtschaft

Die Entwässerung des Fuß und Radweges erfolgt flächig über Grünflächen. Eine gezielte Ab- und Einleitung in den Jordangraben ist nicht vorgesehen.

Für die Maßnahme wurde der Ist – Zustand für einen HQ 100 Ereignis ermittelt, das ohne Ausuferung in Wohnbauflächen oder anderweitig zu schützenden Nutzungen in der Talaue abfließt. Durch den Bau des Radweges ist in Verbindung mit der geplanten Renaturierung des Jordangrabens und der Auenmodellierung für die Verbesserung des Rückhalts mit einer Verschlechterung des Hochwasserabflusses nicht rechnen.

7. Denkmalschutz

In den von der Planung betroffenen Bereichen liegen keine kartierten Bodendenkmäler bzw. Objekte des Denkmalschutzes vor. Die Anfrage an die Untere Denkmalbehörde (E-Mail vom 31.03.2021) wurde mit Schreiben vom 14.06.2021 beantwortet. Demnach ist

„die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Roth bei der Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis gekommen, dass nur eine sehr geringe Gefahr besteht, bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Funde und Befunde aufzufinden bzw. zu zerstören. Beim Jordangraben handelt es sich um ein Gewässer ohne echte Quellen, der sein Wasser hauptsächlich aus den oberflächennahen Niederschlägen auf den westlich von Büchenbach gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bezieht. Damit fällt der Jordangraben regelmäßig in den Sommermonaten trocken und befördert kein Wasser mehr. Daher kann auch davon ausgegangen werden, dass am Jordangraben niemals Mühlen etc. errichtet wurden. Die Wassermenge war lediglich ausreichend, um den Dorfweiher von Büchenbach sowie einige Karpfenweiher damit zu speisen. Der Jordangraben besitzt ein so geringes Gefälle, dass der Betrieb von Wasserrädern etc. niemals wirtschaftlich möglich war.

Eine vorherige archäologische Untersuchung des Baugrundes ist aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Roth daher nicht erforderlich. Für das Vorhaben ist ein Antrag nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) „Antrag auf Grabungserlaubnis“ bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Die zu erlassende Grabungserlaubnis wird dann die Auflage enthalten, dass bei den Bauarbeiten eventuell zu Tage tretenden Funde und Befunde unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.“

8. Grünordnung

Eingriffsermittlung

Aufgrund der Erstellung eines LBP's im Zuge des Förderantrags zum Radwegebau wird der Eingriff nach Ergebnissen des LBP's ermittelt, basierend auf der bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt.

sind ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **18.644** Wertpunkten (siehe folgende Tabelle).

Beeinträchtigte Fläche [m²]	Biotopwerteliste mit Grundwert (GW)	Beeinträchtigungsfaktor	Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf [Wertpunkten]
78	V51 Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen - GW 3	1	Versiegelt	234
147	V11 Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt - GW 0	1	Versiegelt	0
1.794	G11 Intensivgrünland - GW 3	1	Versiegelt	5.382
25	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland - GW 8	1	Versiegelt	200
21	B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung - GW 10	1	Versiegelt	210
333	L62 Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung - GW 10	1	Versiegelt	3.330
613	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6	1	Versiegelt	3.678
14	V51 Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen - GW 3	1	Bankett	42
34	V11 Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt - GW 0	1	Bankett	0
5	P21 Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturarm - GW 5	1	Bankett	25
610	G11 Intensivgrünland - GW 3	1	Bankett	1.830
120	L62 Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung - GW 10	1	Bankett	1.200
10	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland - GW 8	1	Bankett	80
5	B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung - GW 10	1	Bankett	50
205	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6	0,7	Bankett	861
332	G11 Intensivgrünland - GW 3	0,7	Überbaut	697
53	L62 Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung - GW 10	0,7	Überbaut	371
3	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland - GW 8	0,7	Überbaut	17
104	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6	0,7	Überbaut	437
4.506	Summe Fläche		Summe Wertpunkte	18.644

Tab. ; Ermittlung des Kompensationsbedarfs Radwegneubau - Versiegelung und Überbauung (aus LBP für Radwegebau)

Aufgrund der Führung des Radweges auf Grünlandbeständen, die überwiegend intensiv genutzt werden, werden wertvollere Vegetationsbestände geschont. Auch im Wald verläuft der Radweg auf Rückgassen bzw. Im Bereich von Windwurfflächen, so dass auch hier wenig Gehölze entfernt werden müssen.

Die Einstufung des Eingriff in den Bestand eine Waldes mittlerer Ausprägung ist gerechtfertigt aufgrund anderer zu berücksichtigender Parameter (Boden, Reife).

Ausgleichsmaßnahmen

Zur Einbindung des Radweges und als funktionaler Ausgleich für den Verlauf des Radweges in einem Teilabschnitt im Wald wird eine Baumreihe entlang des Radweges geplant.

Neben dieser Aufwertung wird durch die Renaturierung des Jordangrabens und der Auenmodellierung der derzeitige Bestand aufgewertet. In der folgenden Tabelle sind ausgehend vom Ausgangszustand der Zielzustand der künftigen Talaue nach den Vorgaben der bayerischen Kompensationsverordnung berechnet.

Zusammenfassend sieht die Bilanz Eingriff und Ausgleich wie folgt aus:

Kompensationsvolumen (WP Zielzustand abzgl. Ausgangszustand)	103.835 WP
<u>abzgl. Kompensationserforderns:</u>	<u>18.644 WP</u>
Rest	85.191 WP

Mit der Renaturierung des Jordangrabens als Kompensationsmaßnahme, kann der Eingriff durch den Neubau des Geh- und Radwegs vollständig kompensiert werden. Die übrigen Punkte gehen in das Ökokonto der Gemeinde über.

9. Artenschutz

Derzeit wird eine saP durchgeführt, Ergebnisse liegen noch nicht vor. Nach Mitteilung des Fachbüros (Schlumprecht mündlich) sind aufgrund des Ausgangszustandes keine wertvollen Arten vorhanden (kein Vorkommen von Haselmaus) für die zu fällenden Bäume sind ggf. Nistkästen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Projekt sind daher ausgeschlossen bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Berücksichtigung der Brutphase bei Gehölzrodungen). Dies gilt sowohl hinsichtlich eventueller Störungen (Nr. 2) als auch bezüglich der Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Nr. 3 und 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG).

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB**



Max Wehner
(Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt)

Fläche [m²]	Ausgangszustand	Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklung	Aufwertung	Kompensationsumfang [WP]
179	F11 Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer - GW 2	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (BK, LRT) - GW 8	6	1.074
8	F11 Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer - GW 2	R111 Schilf-Landröhrichte - GW 10	8	64
36	F11 Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer - GW 2	K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte - GW 7	5	180
27	F11 Sehr stark bis vollständig veränderte Fließgewässer - GW 2	F15 Nicht oder gering veränderte Fließgewässer - GW 14	12	324
8.182	G11 Intensivgrünland - GW 3	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland - GW 8	5	40.910
1.114	G11 Intensivgrünland - GW 3	R111 Schilf-Landröhrichte - GW 10	7	7.798
180	G11 Intensivgrünland - GW 3	F15 Nicht oder gering veränderte Fließgewässer - GW 14	11	1.980
1.499	G11 Intensivgrünland - GW 3	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6	3	4.497
295	G11 Intensivgrünland - GW 3	K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte - GW 7	4	1.180
5.755	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland - GW 8	2	11.510
203	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6	K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte - GW 7	1	203
137	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6	F15 Nicht oder gering veränderte Fließgewässer - GW 14	8	1.096
979	G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - GW 6	R111 Schilf-Landröhrichte - GW 10	4	3.916
415	G221 Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen - GW 9	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland - GW 8	-1	-415
24	G221 Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen - GW 9	K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte - GW 7	-2	-48
6	G221 Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen - GW 9	F15 Nicht oder gering veränderte Fließgewässer - GW 14	5	30
273	K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte - GW 7	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland - GW 8	1	273
29	K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte - GW 7	R111 Schilf-Landröhrichte - § - GW 10	3	87
28	K123 Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte - GW 7	F15 Nicht oder gering veränderte Fließgewässer - GW 14	7	196
4.830	G11 Intensivgrünland - GW 3	B312 Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung * - GW 9	6	28.980
24.199	Summe Fläche		Summe Wertpunkte	103.835

Tab. 2: Übersicht Ausgangszustand und Zielzustand: